

**Finanzdepartement**

Rathaus  
Barfüssergasse 24  
4509 Solothurn  
Telefon 032 627 20 57  
finanzdepartement@fd.so.ch  
so.ch

**Peter Hodel**  
Regierungsrat

An die  
Einwohner-, Bürger- und  
Kirchgemeinden des  
Kantons Solothurn

11. August 2023

## **Budget 2024**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir orientieren Sie hiermit über Neuerungen und Entwicklungen, die sich auf das Budget 2024 auswirken:

### **1 Steuerertrag**

#### **1.1 Steuerertrag der natürlichen Personen**

##### **1.1.1 Ordentliche Staatssteuer**

Die Covid-19-Pandemie hat bei den Steuererträgen nicht zu den erwarteten Einbussen bei den Steuereinnahmen der natürlichen Personen geführt und hat keinen Einfluss mehr auf das kommende Jahr. Die Arbeitslosenquote liegt im Kanton Solothurn im Juni 2023 etwa bei 2 % und ist nach wie vor sehr tief. Fachkräfte sind weiterhin gesucht. Das Staatssekretariat für Wirtschaft erwartet im Juni 2023 für das Jahr 2023 ein deutlich unterdurchschnittliches Wachstum der Schweizer Wirtschaft von 1.1 %, gefolgt von 1.5 % im Jahr 2024. Eine Budgetierung für das nächste Jahr wie auch die Planung für die kommenden Jahre ist weiterhin aufgrund der weltweiten angespannten geopolitischen Situation mit grossen Unsicherheiten behaftet.

Der Steuerertrag für das Jahr 2024 ergibt sich zur Hauptsache aus der Sollstellung des Vorbezugs 2024. Hinzu kommen noch die Erträge aus der Differenz zwischen den Vorbezügen und den definitiven Veranlagungen der Vorjahre (Steuerperioden 2023 und älter). Basis für den Vorbezug ist grundsätzlich die letzte definitive Veranlagung. Dies wird in den meisten Fällen die Veranlagung der Steuerperiode 2022 sein, die im Kalenderjahr 2023 eröffnet wurden bzw. noch werden.

Die aktuell erstellten rund 33 % der Veranlagungen der Steuerperiode 2022 für die natürlichen Personen erlauben noch nicht eine sichere Schätzung der Steuererträge des Jahres 2023. Der Vergleich der Steuerperioden 2022 und 2021 ergab bei 24.0 % der Steuerpflichtigen, die bis am 10. Juli 2023 für die Steuerperiode 2022 definitiv veranlagt wurden, in der Vorperiode ebenfalls definitiv veranlagt worden sind und in der gleichen Einwohnergemeinde zugehörig waren, einen Mehrertrag bei der Staatssteuer von 2.5 %.

### **1.1.2 Grundstückgewinnsteuer**

Wegen der unregelmässig anfallenden Steuern können wir keine allgemeinen Empfehlungen über die Höhe des zu erwartenden Ertrages abgeben. Der Kanton wird vermutlich beim Voranschlag 2024 von gleich hohen oder etwas höheren Erträgen wie beim Voranschlag 2023 ausgehen.

### **1.1.3 Quellensteuer**

Die auf den 1. Januar 2021 in Kraft getretene Revision der Quellensteuerverordnung wird vermutlich auch im Jahr 2024 nochmals zu einer weiteren Zunahme der Anzahl der nachträglich ordentlichen Veranlagungen (NOV) führen. Steuerpflichtige, die nachträglich ordentlich veranlagt werden möchten, bleiben aber im Quellensteuerregister. Die gesamte Steuerperiode wird im nachträglich ordentlichen Verfahren veranlagt.

Die von den Arbeitgebern überwiesenen Quellensteuern werden laufend mit den Gemeinden abgerechnet. Sie gelten als Vorauszahlung bzw. als Vorbezug für die Gemeindesteuern. Entsprechend reduzieren sich die Einnahmen aus Quellensteuern bei gleichzeitiger Erhöhung der Einnahmen bei den Gemeindesteuern NP. Wurde einmal die nachträgliche ordentliche Veranlagung beantragt, so bleibt diese bis zum Ende der Quellensteuerpflicht bestehen. Offen ist, wie viele Neuanträge der nachträglichen ordentlichen Veranlagung eingehen werden. Entsprechend ist eine Budgetierung schwierig.

Die Revision des Quellensteuerrechts führt auch dazu, dass Ausländerinnen und Ausländer, die neu die Niederlassungsbewilligung erhalten, für das ganze Jahr „ordentlich“ besteuert werden. Auch dies führt zu einer Abnahme der Quellensteuer bei gleichzeitiger Zunahme der „ordentlichen“ Steuer.

Insgesamt rechnen wir längerfristig mit einer Stagnation oder einem leichten Rückgang der Quellensteuererträge, da die quellensteuerpflichtigen Personen vermehrt im nachträglich ordentlichen Verfahren besteuert werden.

### **1.1.4 Steuern auf Kapitaleistungen**

Wegen der unregelmässig anfallenden Steuern können wir keine allgemeinen Empfehlungen über die Höhe des zu erwartenden Ertrages abgeben. Im Augenblick ist gegenüber dem Vorjahr ein Mehrertrag feststellbar. Beim Voranschlag gehen wir vermutlich von leicht höheren Einnahmen aus als im Voranschlag 2023.

### **1.1.5 Veranlagungsfortschritt**

33.5% der Veranlagungen 2022 für die natürlichen Personen sind erstellt (Stand 10. Juli 2023). Der Veranlagungsstand ist gegenüber dem Vorjahr nochmals zurückgegangen, ist aber im Vergleich zu anderen Kantonen weiterhin sehr gut. Das langjährige Ziel von 82 % Veranlagungen für den Kanton bis Ende Dezember wird nicht erreicht werden, da das Steueramt erneut ein grösseres Informatikprojekt umsetzen muss, das viel Personalressourcen bindet.

Ein grösserer Veranlagungsrückstand ist aufgrund einer hohen Fluktuation bei den Mitarbeitenden immer noch bei der Veranlagungsbehörde Dorneck-Thierstein festzustellen. Die eingeleiteten Massnahmen haben zu einer Stabilisierung geführt. Der Abbau der Pendenzen wird aber noch einige Zeit in Anspruch nehmen. Wir streben aber eine möglichst gleichmässige Verteilung der Veranlagungen auf die Gemeinden an, mindestens jedoch 60% für jede Gemeinde.

### **1.1.6 Vergleich zweier Steuerjahre**

In der zweiten Hälfte September wird das Kantonale Steueramt den Einwohnergemeinden einen Vergleich ihrer Steuererträge der Steuerperiode 2021 mit 2022 zukommen lassen.

## 1.2 Steuerertrag der juristischen Personen

Der IAFP 2024-2027 prognostiziert für das Rechnungsjahr 2024 Vorbezüge in der Höhe von 75.0 Mio. Franken (Vorjahr: 70.0 Mio. Franken) und Steuern aus Vorjahren von 14 Mio. Franken (Vorjahr 19 Mio. Franken), total folglich Staatssteuern von juristischen Personen in der Höhe von 89.0 Mio. Franken. Im steigenden Vorbezug spiegelt sich zum einen die gute Erholung der Solothurner Wirtschaft von den Auswirkungen der Pandemie-Jahre wider. Zugleich haben das höhere Zinsniveaus sowie das anhaltend anspruchsvolle wirtschaftliche Umfeld eine dämpfende Wirkung auf das Wachstum. Das sinkende, aber verhältnismässig weiterhin hohe Niveau der Steuern aus Vorjahren ist eine direkte Auswirkung der vorsichtigen Budgetierung bzw. der zurückhaltenen Vorbezüge während der erwähnten Pandemie-Jahre.

Die etappierte Gewinnsteuersatzsenkung im Rahmen der Unternehmenssteuerreform STAF ist umgesetzt, der Gewinnsteuersatz bleibt für die Steuerperiode 2023 unverändert bei 4.4%.

Ab Mai 2023 hat die Abteilung juristische Personen mit der Veranlagung der Steuerperiode 2022 begonnen und bis Ende 2023 werden voraussichtlich 65% der juristischen Personen eine Veranlagung für die Steuerperiode 2022 erhalten haben. Per Ende Juni 2023 beträgt der Veranlagungsstand bezogen auf die Steuerperiode 2022 ca. 18.5% (+1.3%-Punkte über Vorjahr).

Während wir folglich für den Voranschlag 2024 gesamthaft von gegenüber dem laufenden Jahr konstanten Steuererträgen ausgehen, können sich für einzelne Gemeinden dennoch deutliche Veränderungen ergeben. Gemeinden mit einem hohen Steuerertrag juristischer Personen bzw. einer grossen Abhängigkeit von einzelnen Steuersubjekten empfehlen wir daher weiterhin, bei Fragen mit den jeweiligen Unternehmen direkt Kontakt aufzunehmen bzw. diesen zu pflegen. Zudem wird Sie die Abteilung juristische Personen (Tel. 032 627 87 42, E-Mail: sekretariat-jp@fd.so.ch) bei konkreten Anfragen gerne unterstützen, soweit entsprechende Informationen vorliegen.

## 2 Personalwesen

### 2.1.1 Teuerungszulagen

Regierungsrat und Personalverbände werden wie bereits im vergangenen Jahr gegen Mitte November über das Ergebnis Ihrer Verhandlungen betreffend eventueller Erhöhung der Teuerungszulage informieren. Mit Abschluss der Lohnverhandlungen werden die für das Folgejahr geltenden Lohntabellen auf der Homepage des Personalamtes (pa.so.ch) publiziert.

### 2.1.2 Befristete Anstellung Volksschullehrpersonen

Seit der Einführung des Bandbreitenvertrages im Jahr 2014 können kleinere Pensenschwankungen aufgefangen werden, ohne dass bei jeder Pensänderung ein neuer Arbeitsvertrag ausgestellt werden muss. Dadurch konnte der administrative Aufwand der Anstellungsbehörden reduziert und auf Arbeitgeberseite mehr Planungsstabilität erreicht werden. Den Lehrpersonen fehlt jedoch die Sicherheit bezüglich eines garantierten Pensums. Durch eine Änderung der GAV-Bestimmungen über die befristete Anstellung von Volksschullehrpersonen soll eine höhere Anstellungs- bzw. Vertragssicherheit für Schulleitungen und Lehrpersonen erreicht werden.

§ 338 GAV wurde mit Gültigkeit ab dem 1. Mai 2020 geändert. Somit können neu Lehrpersonen im ersten Jahr einer neuen Anstellung vom jeweiligen Schulträger befristet angestellt werden. Ab dem zweiten Jahr der Anstellung beim selben Schulträger erfolgt eine unbefristete Anstellung. Das Pensum im zweiten Jahr der Anstellung muss sich nicht mit dem Pensum im ersten Anstellungsjahr decken.

## 2.2 Pensionskasse Kanton Solothurn

Seit 1. Januar 2022 ist das geänderte Gesetz über die Pensionskasse Kanton Solothurn (PKG) und das entsprechende Vorsorgereglement (VOR) in Kraft. Per 1. Januar 2024 wird der Rentenumwandlungssatz, im Alter 65, von 5.5% auf 5.0% gesenkt. Dies bedingt eine Anpassung des VOR per 1. Januar 2024. In diesem Zusammenhang werden weitere Anpassungen im VOR geprüft.

#### Arbeitgeber ohne Anschlussvertrag

Die Arbeitgeber-/Arbeitnehmerbeitragsätze bleiben per 1. Januar 2024 unverändert und werden abhängig vom Alter des Versicherten nach dem Vorsorgeplan 1 (Basis) erhoben. Der Ausfinanzierungsbeitrag beträgt nach wie vor 3.6% des versicherten Lohnes.

#### Arbeitgeber mit Anschlussvertrag

Die Arbeitgeber, welche vertraglich der PKSO angeschlossen sind, haben ihre Mitarbeitenden im gewählten Vorsorgeplan 1-3 versichert. Die Arbeitgeber-/Arbeitnehmerbeitragsätze bleiben per 1. Januar 2024 unverändert und werden nach dem festgelegten Beitragsplan erhoben.

### 3 Finanzausgleich

#### 3.1 Finanz- und Lastenausgleich Einwohnergemeinden

Die Steuerungsgrössen für den Finanz- und Lastenausgleich bei den **Einwohnergemeinden** für das Vollzugsjahr 2024 werden in der September-Session 2023 des Kantonsrates verabschiedet. Die Beiträge und Abgaben werden den Gemeinden anschliessend durch das Amt für Gemeinden schriftlich angekündigt und im 1. Quartal 2024 definitiv verfügt.

Die Ankündigung der voraussichtlichen Beiträge und Abgaben erfolgt nach der Beschlussfassung durch den Kantonsrat im Verlauf des Monats September 2023.

#### 3.2 Finanzausgleich Kirchgemeinden

Im Oktober 2023 werden den **Kirchgemeinden** die Beiträge und Abgaben des Finanzausgleichs Kirchgemeinden für das Vollzugsjahr 2024 angekündigt. Die Ankündigung erfolgt unter Vorbehalt der Zustimmung der jeweiligen Synodalversammlung. Mehr Informationen finden Sie unter: [agem.so.ch](http://agem.so.ch) -> [Gemeindefinanzen](#) -> [Finanzausgleich](#) -> [Kirchgemeinden](#)

Die Eröffnungen der definitiven Finanzausgleichszahlen für das Jahr 2023 erfolgt Ende Oktober 2023.

#### 3.3 Ausgleichszahlungen unter den Bürgergemeinden

Die Abgaben oder Beiträge unter den Bürgergemeinden nach § 27 Absatz 4 Buchstabe c Waldgesetz werden auf der Grundlage der Bürgergemeinderechnungen 2021 berechnet. Die Budgetzahlen 2024 werden durch das Amt für Gemeinden bis November 2023 angekündigt. Weitere Informationen: [agem.so.ch](http://agem.so.ch) -> [Gemeindefinanzen](#) -> [Finanzausgleich](#) -> [Bürgergemeinden](#)

### 4 Soziale Sicherheit und Gesundheit

Das Amt für Gesellschaft und Soziales und das Gesundheitsamt haben die Einwohnergemeinden in Absprache mit dem VSEG bereits Anfang Juli mit einem separaten Schreiben über die vorläufigen Richtwerte zur Budgetierung 2024 bedient.

### 5 Schulbereich

Als Basis für die Budgetierung der Staatsbeiträge an die Besoldungskosten der Volksschule (Kindergarten, Primar- und Sekundarschule) dient die bereits erfolgte Pensenplanung für das Schuljahr 2023/2024 des Schulträgers. Die Höhe der Pauschalbeiträge errechnet sich aus den mit RRB Nr. 2023/1140 vom 04. Juli 2023 festgelegten „Bruttopauschalen zur Berechnung des Staatsbeitrages im Jahr 2024“.

Die Ansätze für die Bruttopauschalen für den Bereich der Musikschulen entnehmen Sie dem Regierungsratsbeschluss Nr. 2023/1139 vom 04. Juli 2023.

Der kantonale Beitragsprozentsatz liegt unverändert bei 38 Prozent (Kantonsratsbeschluss KRB RG 0116/2019 vom 3. September 2019). Eine Erhöhung des kantonalen Beitragsprozentsatzes um 1 Prozentpunkt von 38 % auf 39 % ist geplant. Die Erhöhung des Beitragsprozentsatzes fällt in

den Zuständigkeitsbereich des Kantonsrates und wird im Rahmen der Beschlussfassung des Kantonsrates zu den Steuerungsgrössen im Finanz- und Lastenausgleich der Einwohnergemeinden für das Jahr 2024 beantragt.

### 5.1 Sekundarschule P

Seit 2019 leistet der Kanton für alle Schülerinnen und Schüler, welche die Sekundarschule P in den Kantonsschulen besuchen den Beitragsprozentsatz der Bruttopauschalen von 38 Prozent. Das Schulgeld an Sekundarschulen ausserhalb des eigenen Schulkreises für die Sek P beträgt für das Schuljahr 2023/2024 18'100.00 Franken (Regierungsratsbeschluss Nr. 2023/1138 vom 04. Juli 2023).

Für das Jahr 2024 lautet dies wie folgt:

Schulart	Bruttopauschale Staatsbeitrag Volksschule 2021	Staatsbeitrag (38 Prozent)	Gemeindebeitrag für Schulbesuch ausserhalb des Schulkreises
Sek P, 1. Klasse	9'406.65 Franken	3'574.55 Franken	14'525.45 Franken
Sek P, 2. Klasse	9'620.80 Franken	3'655.90 Franken	14'444.10 Franken

Der Stichtag für die Ermittlung der Schülerzahlen ist der 30. Juni 2024.

Für die Gemeindebeiträge an die Kosten des ersten Gymnasialjahres wird unverändert auf den RSA-Tarif abgestellt (§5 und 6 der Verordnung über die Gemeindebeiträge an die Kosten der progymnasialen und gymnasialen Ausbildung während der obligatorischen Schulzeit vom 6. Juni 2006; BGS 413.614).

Schulart	Berechnungsgrundlage RSA-Tarif	Staatsbeitrag (38 Prozent)	Gemeindebeitrag
Gymnasium, 1. Klasse	18'100 Franken	6'878.00 Franken	11'222.00 Franken

Der Stichtag für die Ermittlung der Schülerzahlen ist der 15. November 2023.

Das Schulgeld für den Besuch der Talentförderklasse beträgt 19'800 Franken.

### 5.2 Kantonale Spezialangebote / Sonderpädagogik

Die Einwohnergemeinden beteiligen sich heute mit einem Schulgeld an den Kosten der kantonalen Spezialangebote (Sonderschulung). Diese Beteiligung soll auch in den nächsten Jahren bis 31. Juli 2026 weitergeführt werden, jedoch in reduziertem Umfang (siehe dazu Regierungsratsbeschluss Nr. 2021/1013 und Medienmitteilung vom 5. Juli 2021).

Gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 2021/1871 vom 14. Dezember 2021 werden die Schulgeldbeiträge von 2022 bis 2026 linear reduziert.

Die Höhe der monatlichen Schulgelder der Gemeinde an den Kanton für individuell verfügte sonderpädagogische Massnahmen werden für das Kalenderjahr 2024 somit 50 % des ursprünglich geltenden Schulgeldbeitrages betragen. Den Gemeinden wird empfohlen, für integrierte Sonderschüler/integrierte Sonderschülerinnen monatlich 500.00 Franken (bisher 750.00 Franken) (4-8 Lektionen) und für Schüler/Schülerinnen in Institutionen monatlich 1'000.00 Franken (bisher 1'500.00 Franken) zu budgetieren.

### 5.3 Erfahrungsstufen Lehrpersonen Volksschule

Mit Inkrafttreten des totalrevidierten Volksschulgesetzes am 1. August 2023 entfällt auch die spezialgesetzliche Grundlage, die die Anrechnung von Erfahrung für die Festsetzung des Anfangslohnes bei Lehrpersonen regelte. Bisher konnte nur Unterrichtstätigkeit und Schulleitungstätigkeit an öffentlichen Schulen in der Schweiz und im europäischen Wirtschaftsraum angerechnet werden. Neu wird schulnahe Erfahrung, weitere Erfahrung und Lebenserfahrung mit unterschiedlicher Gewichtung berücksichtigt. Dies hat der Regierungsrat am 4. Juli 2023 (RRB Nr. 2023/1142) beschlossen und das Volksschulamt ermächtigt, die Einstufungen vorzunehmen. Alle Lehrpersonen, die nicht bereits das Maximum der Erfahrungsstufe erreicht haben, werden im Laufe des Schuljahres 2023/2024 neu eingestuft. Die Einstufung erfolgt rückwirkend auf den 1. August 2023 mit entsprechender Lohnnachzahlung.

Die damit verbundenen Mehrkosten in der Regelschule im Umfang von rund 4,4 Mio. Franken belasten ausschliesslich die Einwohnergemeinden, da bei den Schülerpauschalen der durchschnittliche Erfahrungszuschlag berücksichtigt wird<sup>1)</sup>. Die im heilpädagogischen Schulzentrum (HPSZ) entstehenden Mehrkosten fallen zulasten des Kantons an. Mit der geplanten Erhöhung des Beitragsprozentsatzes für die Schülerpauschalen um 1 Prozentpunkt von 38 % auf 39 % soll sich der Kanton an den Kosten für die höheren Löhne der Lehrpersonen beteiligen. Die Gemeinden werden dadurch mit etwa 3,0 Mio. Franken entlastet. Die Erhöhung des Beitragsprozentsatzes fällt in den Zuständigkeitsbereich des Kantonsrates und wird im Rahmen der Beschlussfassung des Kantonsrates zu den Steuerungsgrössen im Finanz- und Lastenausgleich der Einwohnergemeinden für das Jahr 2024 beantragt.

Gerne hoffen wir, Ihnen mit diesen Angaben dienen zu können.

Freundliche Grüsse



Peter Hodel  
Regierungsrat

<sup>1)</sup> Für die Berechnung der Grundpauschalen wird der durchschnittliche Erfahrungszuschlag (derzeit E 14) herangezogen (§ 93 Abs. 1 Bst. b VSG).